

TRAGBARE FEUERLÖSCHER (TFL)

(Handfeuerlöscher)

INHALT:

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE ARTEN VON FEUERLÖSCHERN UND DEREN EIGNUNG
2. LEBENSDAUER
3. MUSS MAN EINEN FEUERLÖSCHER HABEN?
4. WIEVIELE FEUERLÖSCHER WELCHER GRÖSSE MUSS MAN HABEN ?
5. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FEUERLÖSCHER ERFÜLLEN?
Eignung / Brandklassen / Verwendungsbeschränkungen / Zulassung / Überprüfung
6. MONTAGE DER FEUERLÖSCHER
Wo / Wie / Kennzeichnung

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE ARTEN VON FEUERLÖSCHERN

1.1 Wasserlöscher bzw. Nasslöscher

Löschmittel: Wasser, bei Bedarf mit Frostschutzmittel oder Netzmittel

Eignung: zur Brandbekämpfung fester, glutbildender Brandstoffe wie Holz, Papier, Stroh, Textilien u. dgl.

Nicht geeignet zur Bekämpfung von Metall- und Fettbränden!



1.2 Schaumlöscher

Löschmittel: Wasser- Schaummittellösung, meist mit filmbildendem Schaummittel.

Eignung: zur Brandbekämpfung von brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Petroleum, Ölen und festen Brandstoffen wie Holz, Papier, Stroh und Textilien geeignet.

Nicht geeignet zur Bekämpfung von Metallbränden.



1.3 Pulverlöscher

Löschmittel: Pulver (Flammbrand-, Glutbrand- oder Metallbrandpulver)

Eignung:

o) Flammbrandpulverlöscher sind zur Bekämpfung von brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gasen geeignet (Brandklassen B+C)

o) Glutbrandpulverlöscher können zusätzlich zu den Brandklassen B und C auch zur Brandbekämpfung von festen, glutbildenden Stoffen eingesetzt werden (Brandklasse A).

Bei der Bekämpfung von Feststoffbränden mit ABC-Pulver ist mit Wasser nachzulöschen!

o) Metallbrandpulverlöscher sind zur Bekämpfung von Metallbränden geeignet

Alle Pulverlöscher verursachen durch die ausgestoßene Pulverwolke eine starke Sichtbehinderung und sind daher in Räumen mit Menschenansammlungen (Veranstaltungsstätten, Hotels, Schulen etc.) nicht zu verwenden !



1.4 Kohlendioxidlöscher oder „CO2 –Löscher“

Löschmittel: Kohlendioxid; löscht rückstandsfrei.

Eignung: zur Bekämpfung von Bränden in EDV-Anlagen, Elektroanlagen (E-Verteiler, Schaltwarten, Relaischränke etc.), Labors, Lackieranlagen etc.
Eventuell auch für Flüssigkeits- und Gasbrände

CO2 Löscher dürfen in tiefer gelegenen oder schlecht belüftbaren Räumen nicht verwendet werden!



1.5 Fettbrandfeuerlöscher

Löschmittel: Spezielles Löschmittel

Eignung: für Brandklassen A, B und F

Auf Grund einer Spezialdüse deutlich kleinere Wurfweite als andere Feuerlöscher.



2. LEBENSDAUER

- Auch wenn der Löscher nie benutzt wurde, beträgt die Lebensdauer eines Feuerlöschers je nach Art und Type und Ort der Aufstellung (der Witterung ausgesetzt, in Innenräumen etc.) ca. 20 bis 25 Jahre. Im schlechtesten Fall auch ein wenig kürzer !
- Schaummittel ist ca. alle 6 bis 10 Jahre zu tauschen.

3. MUSS MAN EINEN FEUERLÖSCHER HABEN?

- Die Vorhaltung von tragbaren Feuerlöschern ist nur dann Pflicht, wenn dies von der Behörde oder vom Rauchfangekehrer (im Zuge der Feuerpolizeilichen Beschau) **v o r g e s c h r i e b e n** wurde!!
Ansonsten liegt die Vorhaltung von Feuerlöschern im eigenen Interesse!
- Wer aus eigenen Interesse Feuerlöscher anschaffen möchte, muss folgendes beachten:
 - Welches Brandrisiko soll abgedeckt werden?
 - Welche Brandklassen kommen dabei in Frage?
 - Welcher Löscher ist dafür geeignet?
 - Wieviele Löscher sind erforderlich? (*siehe Punkt 4*)
Einschlägige Fachfirmen oder die Feuerwehr beraten sie dabei gerne!
- Das Vorhandensein von **v o r g e s c h r i e b e n e n** Feuerlöschern kann von der Behörde überprüft werden.
- Das Fehlen von **v o r g e s c h r i e b e n e n** Mitteln der ersten Löschhilfe kann im Schadensfall auch zu versicherungsrechtlichen Konsequenzen führen !

4. WIEVIELE FEUERLÖSCHER MUSS MAN HABEN ?

Die Anzahl und Art der „Mittel der ersten Löschhilfe“ wird aus untenstehender Tabelle ermittelt, die in der „Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz – Erste und erweiterte Löschhilfe“ (= TRVB 124) enthalten ist. Die wesentlichen Faktoren sind dabei die Nutzung (geringe, mittlere oder hohe Brandgefährdung) und die Fläche des Brandabschnittes.

Brand-gefährdungs-kategorie	*Minimales Löschvermögen je TFL für die Brandklasse A	*Minimales Löschvermögen je TFL für die Brandklasse B	Maximale Netto-grundfläche je Geschoß je TFL	Maximale Gehweglänge zum TFL
*geringe	13A	55B	400 m ²	40 m
*mittlere	21A	144B	200 m ²	20 m
*hohe	27A	233B	100 m ²	10 m

- ⇒ **Geringe Brandgefährdung** z.B.: Schulen, Kindergärten, Wohngebäude, Bürogebäude, Gastronomie, etc.
- ⇒ **Mittlere Brandgefährdung** z.B.: Garagen, KFZ-Werkstätten, Lagerung/Verarbeitung von normal brennbaren Materialien, Großküchen, etc.
- ⇒ **Hohe Brandgefährdung z.B.:** Lagerung/Verarbeitung von leicht brennbaren Materialien, Lagerung/Verarbeitung von brennbaren Flüssigkeiten, Lagerung von brennbaren Gasen, Lagerung von Druckgaspackungen etc.
- ⇒ **Minimales Löschvermögen:** dieses ist am jeweiligen Feuerlöscher – in der Beschriftung - angegeben!

5. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FEUERLÖSCHER ERFÜLLEN?

5.1. Eignung / Brandklassen / Verwendungsbeschränkungen

Eignung

Feuerlöscher müssen gemäß nachstehender Übersicht - entsprechend ihrem Einsatzzweck - für das jeweilige Brandereignis (d.h. für die jeweilige Brandklasse → siehe dort) geeignet sein:

Eignung der Feuerlöscher	Brandklassen				
	A	B	C	D	F
Nasslöscher = Wasserlöscher	✓				
Schaumlöscher	✓	✓			
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	✓	✓	✓		
Pulverlöscher mit Flammbrandpulver		✓	✓		
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver				✓	
Kohlendioxidlöscher		✓			
Fettbrandlöscher	✓	✓			✓

Definition der Brandklassen

Brand-klasse	Definition	Beispiele
A	Brände von festen, glutbildenden Stoffen	Holz, Papier, Stroh, Textilien, duroplastische Kunststoffe
B	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen	Benzin, Aceton, Alkohol, Äther, Bitumen, Öle, Fette, Harze, Lacke, Wachse, thermoplastische Kunststoffe, Lösungsmittel
C	Brände von Gasen	Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas
D	Brände von Metallen	Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium
F	Brände von Fetten	Speisefette, Öle (Fritteusen)

Verwendungsbeschränkungen

- *Wasserlöscher und Schaumlöscher* sind für elektrische Betriebsräume nicht geeignet
- *Pulverlöscher* dürfen nicht in Räumen mit Menschenansammlungen (Verkaufsstätten, Veranstaltungsstätten, Schulen, Bürobereiche etc.) bereitgestellt werden.
Ausnahme: Räume in denen überwiegend mit Bränden der Brandklasse B gerechnet werden muss.
- *Kohlendioxidlöscher* dürfen in kleinen, engen, schlecht lüftbaren Räumen nicht verwendet werden, da ihre Verwendung mit Erstickungsgefahr verbunden ist !
Bei folgenden Mindestraumvolumina und maximalen Löschmittelmengen ist von keiner Personengefährdung auszugehen:

Raumvolumen	Höchstzulässige Menge an CO ₂ (Kg)
mindestens 20 m ³	maximal 2 kg CO ₂
mindestens 50 m ³	maximal 5 kg CO ₂

5.2 Zulassung

Neue Tragbare Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3, alte Löscher der (erloschenen) ÖNORM F 1050 entsprechen.

5.3 Überprüfung

- Löschergeräte sollen grundsätzlich in zweijährigen Abständen durch einen Sachverständigen überprüft werden.
- Ein **v o r g e s c h r i e b e n e r** Feuerlöscher (*siehe Pkt.3*) gilt jedenfalls nur dann als vorhanden, wenn die letzte Überprüfung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt!
- Es wird empfohlen, auch Feuerlöscher, die **n i c h t** vorgeschrieben wurden, ebenfalls alle 2 Jahre auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.

6. MONTAGE DER FEUERLÖSCHER

Wo / Wie / Kennzeichnung

Wo?

- Grundsätzlich bei Brandgefahrenstellen oder nächst Ausgängen
- Bei Heizhäusern oder Serverräumen: außerhalb – jedoch unmittelbar beim Eingang
- An der Wand: in geeigneter Halterung in möglichst bequemer Griffhöhe oder
- In Aufstellungsnischen oder in Löschmittelschränken
- Nicht frei am Boden !

Wie?

- gut sichtbar
- jederzeit leicht zugänglich
- gesichert

Kennzeichnung

Die Aufstellungsplätze sind mit einem Schild laut untenstehender Abbildung zu kennzeichnen

